GROSS WOKERN

GEMEINDE GROSS WOKERN

SATZUNG DER GEMEINDE GROSS WOKERN ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSLAGE FÜR DAS GEBIET GROSS WOKERN NACH §34 ABSATZ 4 SATZ 1 NR.1, 3 BAUGB

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBL. I S.466) SOWIE NACH § 93 DER BAUORDNUNG VOM 20. JULI 1990 (GBL. I NR. 50, S. 929) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.09.1993 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATSAMTES TETEROW FOLGENDE SATZUNG FÜR DAS GEBIET GROSS WOKERN ERLASSEN :

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil nach § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte 1 eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt (Klarstellungssatzung)

(2) Die Klarstellungssatzung dient der räumlichen Trennung des unbeplanten Innenbereiches vom Außenbereich.

(3) Mittels der Abrundungssatzung werden die in Karte 2 dargestellten Grundstücke im Außenbereich in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen.

(4) Die Karten 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

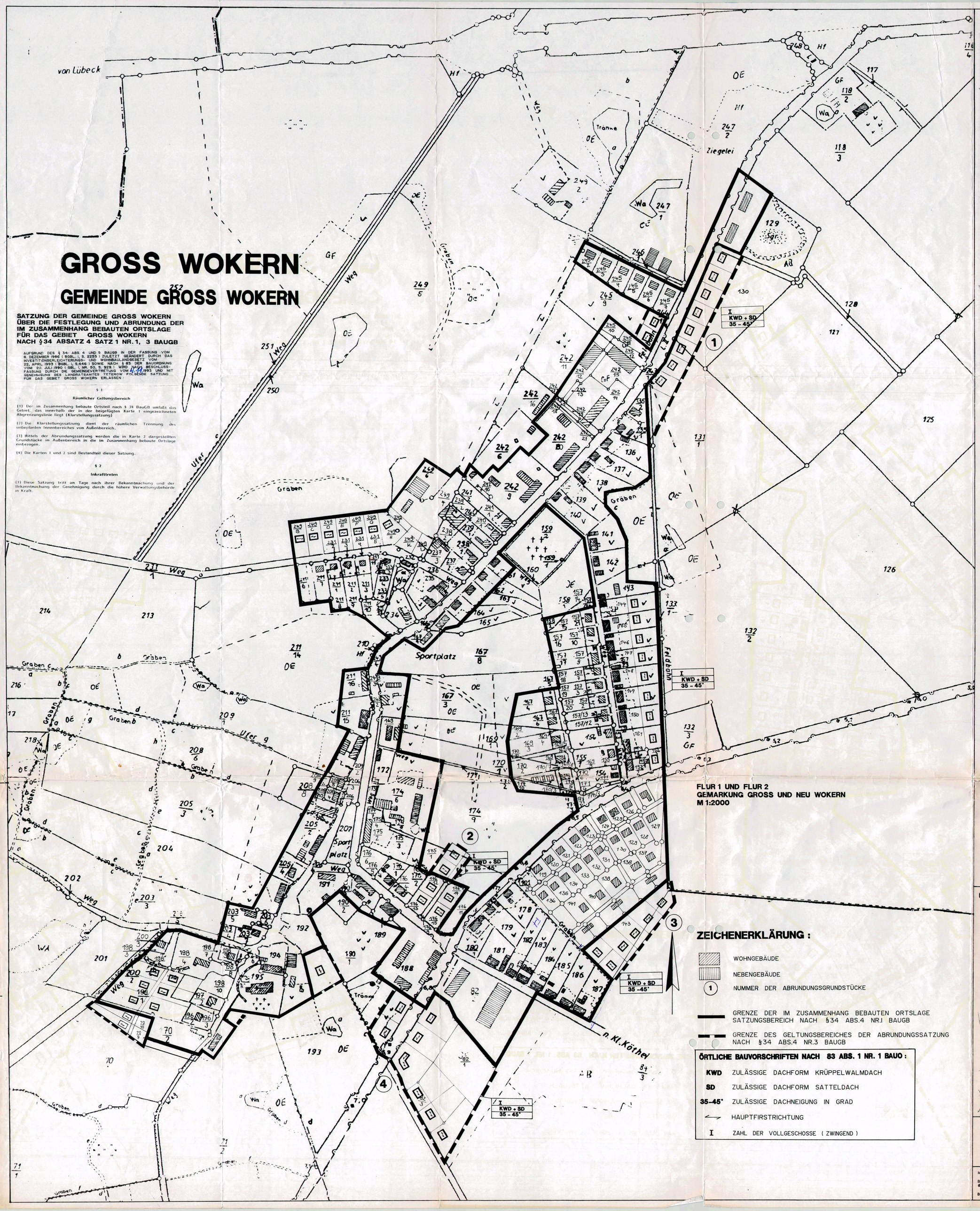

FLUR 1 UND FLUR 2
GEMARKUNG GROSS UND NEU WOKERN
M 1:2000

ZEICHENERKLÄRUNG :

- WOHNGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- (1) NUMMER DER ABRUNDUNGSGRUNDSTÜCKE
- GRENZE DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSLAGE SATZUNGSBEREICH NACH §34 ABS.4 NR.I BAUGB
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER ABRUNDUNGSSATZUNG NACH §34 ABS.4 NR.3 BAUGB

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH 83 ABS. 1 NR. 1 BAUO :

KWD	ZULÄSSIGE DACHFORM KRÜPPELWALMDACH
SD	ZULÄSSIGE DACHFORM SATTELDACH
35-45°	ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG IN GRAD
⟷	HAUPTFIRSTRICHTUNG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)

VERFAHRENSVERMERKE :

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.05.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 2.06.1993 BIS ZUM 15.06.1993 AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN IN GROSS WOKERN.

GROSS WOKERN, DEN 15.06.1993 BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AUF DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 27.05.1993 IN GROSS WOKERN DURCHGEFÜHRT WORDEN.

GROSS WOKERN, DEN 28.05.1993 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF IHRER SITZUNG AM 27.05.1993 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DER SATZUNG ÖFFENTLICH AUSZULEGEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 2.06.1993 BIS 15.06.1993 AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN IN GROSS WOKERN.

GROSS WOKERN, DEN 15.06.1993 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER SATZUNG HAT IN DER ZEIT VOM 16.06.1993 BIS ZUM 16.07.1993 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG, DIENSTAG UND DONNERSTAG VON 8.00 - 16.00 UHR , MITTWOCH VON 8.00 - 18.00 UHR UND FREITAG VON 8.00 - 12.00 UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 2.06.1993 BIS ZUM 15.06.1993 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

GROSS WOKERN, DEN 20.07.1993 BÜRGERMEISTER

DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 14.06.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

GROSS WOKERN, DEN 20.07.1993 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN IHRER SITZUNG AM 16.09.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

GROSS WOKERN, DEN 17.09.1993 BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE GROSS WOKERN UND NEU WOKERN, BESTEHEND AUS DEN PLANZEICHNUNGEN ZUR KLARSTELLUNG UND ABRUNDUNG UND DEN BEGRÜNDUNGEN WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 4.11.1993 BESCHLOSSEN.

GROSS WOKERN, DEN 5.11.1993 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNG WURDE NACH § 34, ABS. 4 BAUGB VOM LANDRAT DES KREISES TETEROW AM 11.1.94 AZ. 6130-04-04-02 MIT / OHNE AUFLAGEN ERTEILT.

GROSS WOKERN, DEN 13.1.94 BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.11.94 ERFÜLLT.
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE DURCH DEN LANDRAT DES KREISES TETEROW AM 25.03.94 AZ. 6130-04-04-02 BESTÄTIGT.

GROSS WOKERN, DEN 28.3.94 BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSLAGE WIRD HIERMIT ausgefertigt.

GROSS WOKERN, DEN 28.4.94 BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG IST AM 18.5.96 ZUSAMMEN MIT DER GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN, GLEICHZEITIG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GROSS WOKERN, DEN 18.5.96 BÜRGERMEISTER

GROSS WOKERN

GEMEINDE GROSS WOKERN
KREIS TETEROW

PLAN ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSLAGE

- ABRUNDUNGSSATZUNG -

ÜBERSICHTSPLAN M 1:125000

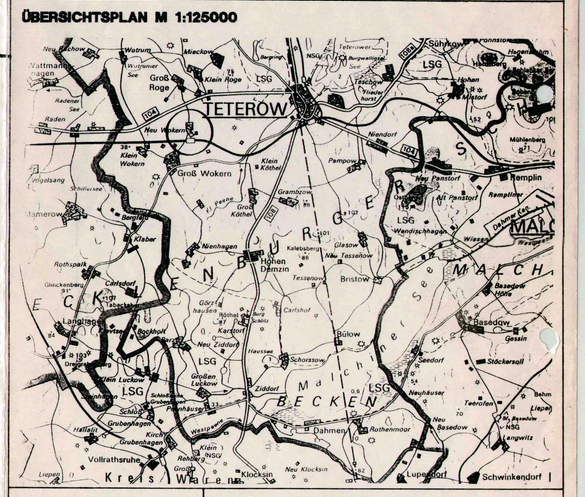

Bauleitplanung
Gebäudeplanung
Stadtsanierung
Dorferneuerung
Landschaftsplanung
Verkehrsplanung

A & S architekten & stadtplaner GmbH
Wolgaster Strasse PF. 8
O - 2000 Neubrandenburg
Telefon 5161 Telefax 66216

MASSSTAB: 1 : 2000 BLATTGRÖSSE: 880 x 850 mm BLATT - NR.: 2	STAND DER BEARBEITUNG: **ENTWURFSPLANUNG MAI 1993** **GENEHMIGUNGSPLANUNG NOVEMBER 1993**	PLANVERFASSER: ING. B. OTT ARCHITEKTIN FÜR STADTPLANUNG DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBG./ VORPOMM. 697 - 92 - 3 - d